

## Senat 2

### Fall 2011/72 MITTEILUNG EINES LESERS

*Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Bisher hat sich die Kronen-Zeitung der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*

Ein Leser hat sich aufgrund der auf [www.kobuk.at](http://www.kobuk.at) veröffentlichten Reportage „Wenn die Ukraine Hunde tötet, stirbt bei uns die Wahrheit“ vom 12. Dezember 2011 mit einer Mitteilung an den Österreichischen Presserat gewandt, da der dieser Reportage zugrunde liegende Artikel der Kronen-Zeitung vom 20.11.2011 mit dem Titel „Rote Karte für die Fußball-EM“ seiner Ansicht nach gegen das Gebot der sorgfältigen Recherche und Verhinderungen von Falschdarstellungen und Irreführungen verstößt.

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat entschieden, in dieser Angelegenheit kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Journalisten und Journalistinnen sind in ihrer Arbeit sehr häufig von den Informationen und dem Bildmaterial abhängig, die sie von Menschen, die „vor Ort“ sind, erhalten. Selbstverständlich sind sie zu journalistischer Sorgfalt verpflichtet; d.h., sie müssen die Informationen bestmöglich überprüfen und verifizieren.

Im gegenständlichen Fall gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Geschichte, die erzählt wird, nicht den Tatsachen entspricht. Beanstandet wird auch nur die Veröffentlichung eines Fotos, das offenbar schon einige Jahre alt ist und auch nicht aus der Ukraine stammt.

Die Verfasserin des Berichts gibt an, das Foto – zusammen mit weiterem Bildmaterial – von ukrainischen Tierschützern erhalten zu haben.

Sie hat das Foto verwendet, weil es den Bericht zu untermauern scheint.

Die Senatsmitglieder sind der Meinung, dass es der Verfasserin des Berichts nicht möglich war, die Herkunft des Fotos zweifelsfrei festzustellen. Dasselbe gilt wohl auch für den Rest des Bildmaterials. Journalisten und Journalistinnen erhalten sehr oft Fotos, die von Privaten zu Beweis Zwecken angefertigt und danach Zeitungen zur Verfügung gestellt werden.

Solche Fotos dann, wenn sie eine überprüfte Geschichte zu belegen scheinen, auch zu verwenden, obwohl deren Herkunft nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, ist nach dem Ehrenkodex für die österreichische Presse zumindest vertretbar.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Mag. Andrea Komar

17.01.2012